



International Organization for Migration (IOM)
Organisation internationale pour les migrations (OIM)
Organización Internacional para las Migraciones (OIM)

MENSCHENHANDEL

Erkennung von Betroffenen im Asylverfahren



BM.I 

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

INHALTSANGABE

| | | |
|------------|--|----|
| I | Was ist Menschenhandel? | 4 |
| II | Menschenhandel & Schlepperei | 8 |
| III | Betroffene des Menschenhandels im Asylverfahren | 12 |
| IV | Betroffene des Menschenhandels erkennen | 16 |
| | ↳ Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel | 19 |
| V | Die richtigen Schritte setzen | 22 |

MENSCHENHANDEL wird als moderne Form der Sklaverei verstanden und kann unterschiedliche Formen annehmen: von sexueller Ausbeutung bis hin zur Arbeitsausbeutung in Haushalten oder im Baugewerbe. Er betrifft sowohl Frauen und Männer als auch Kinder.

Menschenhandel stellt eine Straftat und schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte dar. Österreich ist – nicht zuletzt aufgrund der geografischen Lage im Zentrum Europas – sowohl Zielland für Menschenhandel als auch Transitland.

Das Phänomen Menschenhandel wird in verschiedenen internationalen, regionalen und nationalen Rechtsdokumenten behandelt. Die für Österreich wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- das Menschenhandelsprotokoll der Vereinten Nationen (Palermo-Protokoll)
- die Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels
- die Menschenhandelsrichtlinie der Europäischen Union (2011/36/EU)
- die Asylaufnahmerichtlinie der Europäischen Union (2013/33/EU)
- die Asylverfahrensrichtlinie der Europäischen Union (2013/32/EU)
- §§ 104a (Menschenhandel) und 217 (grenzüberschreitender Prostitutionshandel) des österreichischen Strafgesetzbuchs

DEFINITION VON MENSCHENHANDEL

Die Definition des Begriffs „Menschenhandel“ beinhaltet die folgenden drei Elemente:

1.

Handlung

Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen.

2.

Mittel (nur bei Erwachsenen)

Durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat.

3.

Vorsatz

Zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.

Quelle: Art. 2 Menschenhandelsrichtlinie der Europäischen Union (2011/36/EU)

ERSCHEINUNGSFORMEN VON MENSCHENHANDEL

Menschenhandel in Österreich kann unterschiedliche Formen annehmen. Die untenstehende Liste ist nicht vollständig, sie kann aber einen Eindruck davon vermitteln, wo und wie Menschenhandel auftreten kann.



Sexuelle Ausbeutung

allgemein in der Prostitution, auch in Bordellen, Begleitagenturen, Table-Dance-Lokalen und Wohnungen, am Straßenstrich und in der Pornoindustrie; kann auch Kinder betreffen



Ausbeutung der Arbeitskraft

bei Schwarzarbeit oder Leasingarbeit, in der Landwirtschaft oder der Baubranche, in Privathaushalten (auch bei Diplomat/innen) oder bei Reinigungsfirmen



Ausbeutung zur Bettelei

das aktive Betteln einer Person, aber auch die bloße Anwesenheit z.B. von kleinen Kindern beim Betteln anderer Personen



Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen

zur Begehung von Drogenhandel, Taschendiebstählen oder ähnlichen Delikten



Ausbeutung durch Organentnahme

bei Ärzt/innen, in Kliniken oder in der Transplantationsindustrie

II

MENSCHEN-
HANDEL &
SCHLEPPEREI

MENSCHENHANDEL UND SCHLEPPEREI UNTERSCHIEDEN SICH

Menschenhandel unterscheidet sich von Schlepperei in einigen wesentlichen Punkten. Diese Unterschiede zu kennen, ermöglicht eine leichtere Erkennung von Betroffenen im Asylverfahren.



Freiwilligkeit

Menschenhandel erfolgt oft unter Täuschung, Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung.



Einreise

Während bei Schlepperei Staatsgrenzen irregulär überschritten werden, ist bei Menschenhandel auch eine legale Einreise der Betroffenen möglich.



Beziehung

Anders als bei Menschenhandel endet die Beziehung zwischen Schlepper/innen und Geschleppten meist nach Einreise in Österreich mit der Entrichtung des Entgelts; Menschenhändler/innen hingegen kennen ihre Opfer oft sehr genau (inkl. Familie und private Umstände).



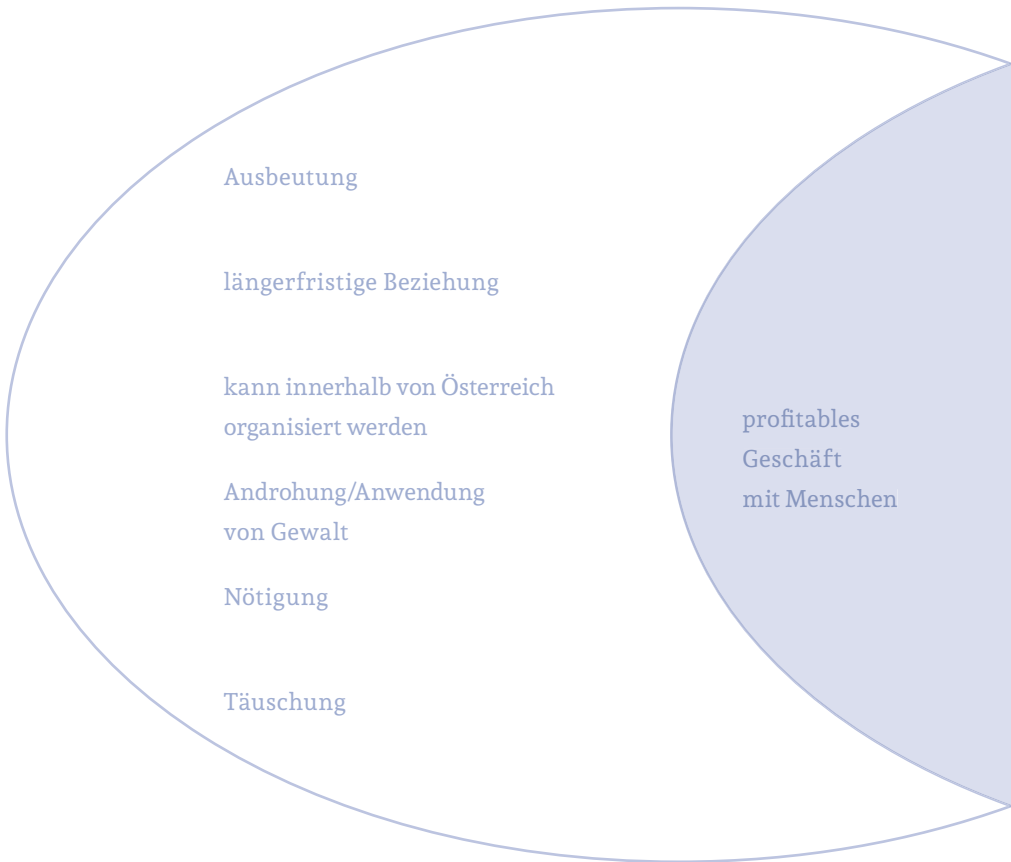
Ziel

Während sich das Interesse von Schlepper/innen auf die Geldleistung für die Organisation und Durchführung der Reise nach Österreich konzentriert, haben Menschenhändler/innen das Ziel, eine Person andauernd und längerfristig auszubeuten.

UNTERSCHIEDE & ÜBERSCHNEIDUNGEN

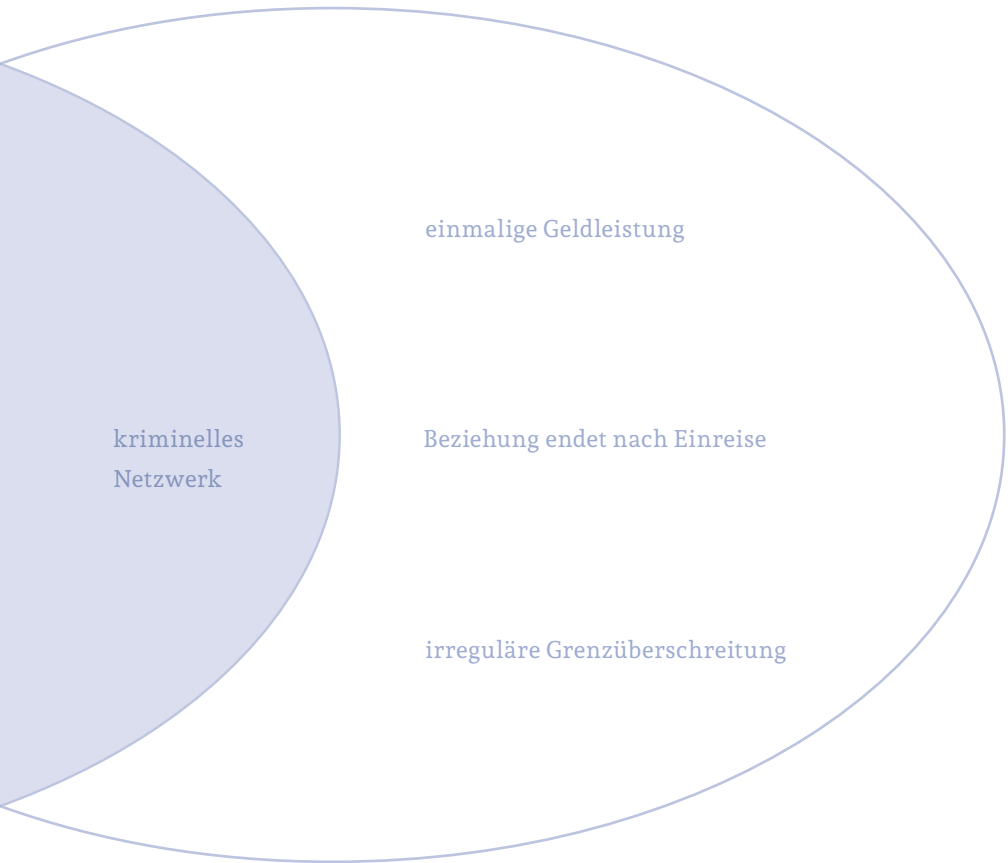
Es gibt neben Unterschieden auch Überschneidungen zwischen Menschenhandel und Schlepperei. Bei Personen, die geschleppt wurden, kann es sich um Betroffene des Menschenhandels handeln. Zum Beispiel

MENSCHENHANDEL



suchen sich Menschenhändler/innen verletzbare Migrant/innen auf der Flucht/am Weg nach Österreich.

SCHLEPPEREI



BETROFFENE
DES
MENSCHEN-
HANDELS
IM ASYL-
VERFAHREN

ASYLSUCHENDE können Betroffene des Menschenhandels sein.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die dazu führen können:

- Betroffene **entkommen den Menschenhändler/innen** in Österreich oder einem anderen Land und suchen um Asyl an
- Betroffene **bekommen** von Menschenhändler/innen **die Anweisung, Asyl zu beantragen**
- die **prekäre Situation** von Asylsuchenden **wird** von Menschenhändler/innen nach Asylantragstellung **ausgenutzt**
- **Netzwerke** von Schlepper/innen und Menschenhändler/innen **sind verknüpft**

AUF EUROPÄISCHER EBENE LEGEN RICHTLINIEN BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEKÄMPFUNG VON MENSCHENHANDEL IM ASYLVERFAHREN FEST.

Betroffene des Menschenhandels werden explizit gemäß EU-Richtlinien als schutzbedürftige Personen gesehen, für die es besondere Aufnahme- und Verfahrensbedingungen geben soll. Deshalb sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, mögliche Betroffene rasch und effektiv zu identifizieren. Mitarbeiter/innen von Behörden, die mit Betroffenen in Kontakt kommen können (insbesondere im Rahmen von fremdenpolizeilichen oder asylrechtlichen Verfahren), haben hier eine Schlüsselrolle und wichtige Verantwortung.

Europäische Richtlinien sehen vor, dass Betroffene von Menschenhandel unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung sowie zu rechtlicher Vertretung für Verbrechenopfer haben, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung. Dies wird von Opferschutzeinrichtungen organisiert. In Österreich wird die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Frauen und Minderjährige durch LEFÖ-IBF angeboten.

Betroffene des Menschenhandels können im Einzelfall die Voraussetzungen für die Zuerkennung von **ASYL ODER SUBSIDIÄREM SCHUTZ** erfüllen, wenn bei einer Rückkehr die Gefahr einer Menschenrechtsverletzung besteht. Beispielsweise könnten die Menschenhändler/innen Kontakte im Herkunftsstaat pflegen. Das kann ihnen die Möglichkeit geben, die Person erneut für ihre Zwecke auszubeuten beziehungsweise sich an ihr zu „rächen“.

ASYL ist zuzuerkennen, wenn die befürchtete Verfolgung (z.B. der erneute Menschenhandel) im Herkunftsstaat durch bestimmte Umstände begründet ist (Rasse, Religion, Nationalität, politische Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe als von der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Verfolgungsgründe). Es ist also zu prüfen, ob im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat eine maßgebliche Verfolgungsgefahr im Sinne der Flüchtlingskonvention anzunehmen ist, die auf einem von der Flüchtlingskonvention anerkannten Motiv beruht. Menschenhandel selbst kann also dann Asylstatus begründen, wenn die weiteren Erfordernisse der Flüchtlingskonvention erfüllt sind.

Wenn Asylstatus nicht zuerkannt wird, ist zu prüfen, ob **SUBSIDIÄRER SCHUTZ** zu gewähren ist. Dies kann dann vorliegen, wenn die Gründe für die Gefährdung der Person im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat keinen Zusammenhang zu einem der Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention aufweisen.

Seit 1. Januar 2014 sieht § 57 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Asylgesetz vor, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Prüfung der Erteilung einer „**AUFENTHALTSBERECHTIGUNG BESONDERER SCHUTZ**“ für Betroffenes des Menschenhandels (im Asylgesetz „Opfer von Menschenhandel“) vornimmt.

Dieser Aufenthaltstitel ist im laufenden Asylverfahren, wenn weder Asyl noch subsidiärer Schutz zuerkannt wurden, von Amts wegen, oder außerhalb des offenen Asylverfahrens, ebenfalls von Amts wegen oder auf begründeten Antrag, zu erteilen, wenn dies zur *„Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel“* erforderlich ist.

Die Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels während des Asylverfahrens kann zur Eröffnung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens führen. Die Tatsache, dass noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, ist somit kein sofortiger Ausschlussgrund für die Verleihung eines Aufenthaltstitels, wenn Indikatoren für Menschenhandel bestehen und der Verdacht der Polizei berichtet wurde.

Bis zur Verleihung des Titels muss das Strafverfahren jedoch bereits begonnen haben beziehungsweise die zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht sein. Das Strafverfahren beginnt, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft ermitteln oder Zwang gegen eine verdächtige Person ausüben. Der Ausgang des Verfahrens ist dabei nicht entscheidend. Es ist auch nicht zwingend erforderlich, dass die betroffene Person mit den Behörden kooperiert. Hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen ist eine begründete Stellungnahme bei der Landespolizeidirektion einzuholen.

BETROFFENE
DES
MENSCHEN-
HANDELS
ERKENNEN

PRAKTIKEN VON MENSCHENHÄNDLER/INNEN

Um Betroffene zu kontrollieren, abhängig zu machen und unter Druck zu setzen, verwenden Menschenhändler/innen in Österreich wiederkehrende Praktiken. Diese Praktiken können gemeinsam oder auch nur einzeln auftreten.

DIE MENSCHENHÄNDLER/INNEN ...

- **nehmen den Betroffenen** oftmals Reisepässe, Ausweispapiere und andere offizielle **Dokumente ab**.
- **stellen die österreichische Rechtslage** den Betroffenen gegenüber **falsch und verzerrt dar**. Beispielsweise werden die Konsequenzen einer Verletzung der Einreisebestimmungen unrichtig dargestellt oder vorgetäuscht, den Betroffenen zur vorläufigen Aufenthaltsberechtigung im Asylverfahren verholfen zu haben.
- **behaupten, dass die Asyl-Verfahrenskarte etwas kostet** (es werden immer wieder Summen bis zu 2.000 Euro genannt).
- **schließen Betroffene in Häuser und Wohnungen ein**.
- **drohen den Betroffenen und deren Familien** – auch im Herkunftsland.
- **täuschen vor, Betroffene müssten Schuldbeträge „abarbeiten“**, beispielsweise für Arztbesuche, die Reise nach Österreich, Essen, Kleidung oder Wohnung.
- **nehmen häufig Ortswechsel vor**, wodurch die Betroffenen die Orientierung verlieren.
- **fungieren als Dolmetscher/innen** für Betroffene und stellen die einzige Informationsquelle für diese dar.

DIE SITUATION VON BETROFFENEN

Es gibt eine Reihe von typischen Gründen, weshalb sich Betroffene des Menschenhandels nicht an Hilfseinrichtungen oder die Behörden wenden möchten:

- **Misstrauen** gegenüber den Behörden und der Justiz
- **Schamgefühle** in Bezug auf die Art der Arbeit, die sie verrichten
- **Unsicherer Aufenthaltsstatus** und Angst vor Abschiebung
- **Einschüchterung** durch Menschenhändler/innen
- sie nehmen sich selbst **nicht als „Opfer“** wahr
- Annahme, dass es sich um eine **vorübergehende Situation** handelt, welche durch das **Abarbeiten der „Schulden“** gelöst werden kann

INDIKATOREN FÜR DAS ERKENNEN VON BETROFFENEN DES MENSCHENHANDELS

*Liegen eine oder mehrere der folgenden
Indikatoren vor, sollte die Situation der betreffenden Person
genauer betrachtet werden:*

- Arbeitgeber/in oder Dritte **beschaffen Wohnung, Kleidung und Transport** und **übernehmen Reisekosten**
- Person verbringt **Nacht am Arbeitsplatz** (keine eigene Unterkunft)
- Person hat **kein eigenes Einkommen**, Erträge werden eingezogen (Schulden)
- **Reise- und/oder Identitätsdokumente werden weggenommen**
- Person hat **falsche oder gefälschte Identitätsdokumente**
- **Aufenthalt** und/oder **Arbeit des/der Betroffenen sind illegal**, er/sie wird mit Anzeigeerstattung erpresst
- Person und deren Angehörige werden **mit Gewalt bedroht**
- **Bewegungsfreiheit wird eingeschränkt** (Isolation)
- Person hat Arbeitsangebot für Österreich im Herkunftsland (Inserate etc.) erhalten, aber die **Versprechen stimmen nicht mit den Bedingungen in Österreich überein**

- Person befindet sich in einem **schlechten Gesundheitszustand, Misshandlungen und sichtbare Verletzungen** (Blaue Flecken, Narben etc.) sind festzustellen
- Person lebt in **schlechten Wohnbedingungen, hohe Mietpreise** werden gezahlt und eine **große Anzahl von Personen lebt an einer Adresse**
- Person hat **mangelnde Kenntnis über die eigene Wohnsituation und -lage** (Adresse ist nicht bekannt)
- Person zeigt **unterwürfiges, eingeschüchtertes Verhalten** (fragende Blicke zu anwesenden Personen)
- Person zeigt **aggressives Verhalten**
- Person arbeitet unter **schlechten Arbeitsbedingungen** (lange Arbeitszeiten, keine Schutzkleidung, gefährliche oder alte Arbeitsgeräte, unverhältnismäßig hohe Abgaben), auch wenn ein Vertrag vorliegt
- in der Umgebung der Person werden **Sondermaßnahmen** getroffen (Aufpasser/innen, Kameras, Verstecke, verborgene Räume, Abschirmen durch unbekannte Dritte etc.)
- Person zeigt reserviertes und **ängstliches Verhalten** gegenüber Behörden

SPEZIELL BEI SEXUELLER AUSBEUTUNG

- **wusste nicht**, dass er/sie in der **Prostitution** tätig sein würde, oder wusste nichts über die **ausbeuterischen Bedingungen**
 - darf bestimmte **Kund/innen nicht ablehnen** oder bestimmte **Tätigkeiten nicht verweigern**
 - muss häufig ihren **Arbeitsort wechseln**
 - besitzt **Überweisungsscheine**
 - besitzt **Handy ohne Guthaben** und hat **wenige Nummern** gespeichert
 - **unklares soziales Gefüge** (Aufenthaltsort der Kinder, Familiensituation)
-

SPEZIELL BEI KINDERN

Begleitete Kinder

- Erwachsene Person **mit mehreren Kindern in einem Fahrzeug und in Besitz sämtlicher Dokumente** (Beglaubigungen, Grenzübertritt, Obsorgeabtretungen), ausgestellt für das Zielland
- kann im ersten Moment **Kinder nicht sicher zuordnen**
- ist **nur für Transport zuständig**

Unbegleitete Kinder



- das Kind **wurde unmittelbar nach Straftat** oder auf der Straße aufgegriffen
 - hat **keine Reisedokumente**
 - trägt **Notiz mit Telefonnummern** und **Wertkartenhandys** bei sich
 - hat **sicheres, teilweise aggressives Verhalten**, ist **nicht kooperativ**
 - gibt an, **unter 14 Jahre alt zu sein**
-

SPEZIELL BEI AUSBEUTUNG DER ARBEITSKRAFT

- **Arbeitsvertrag, Kranken- und Sozialversicherung fehlen**
- **Arbeitsverträge** sind für Betroffene in **unverständlicher Sprache** festgehalten, fehlender Hinweis auf mündliche Übersetzung
- **nicht definierte Arbeitsbedingungen** (Arbeitszeit, Lohn, Urlaub)
- Person ist **rund um die Uhr im Betrieb**, kann Arbeit nicht beenden oder nach Hause gehen, wann er/sie möchte

DIE
RICHTIGEN
SCHRITTE
SETZEN

BEI VERDACHT AUF MENSCHENHANDEL

Für den Schutz der Betroffenen und die Strafverfolgung der Täter/innen ist es wesentlich, dass beim Verdacht auf Menschenhandel konkret und rasch gehandelt wird. Im Allgemeinen kann bei jedem Verdacht auf Menschenhandel die dafür eingerichtete Menschenhandelshotline des Bundeskriminalamtes unter  **01/24 836/98 53 83** oder unter  **menschenhandel@bmi.gv.at** anonym kontaktiert werden.

Zudem gibt es in Österreich spezialisierte Einrichtungen, die sich um den Schutz von Betroffenen kümmern (*siehe Seite 27*). Diese organisieren bei Bedarf eine sichere Unterbringung, psychosoziale Unterstützung und spezialisierte Rechtsberatung in Zusammenhang mit dem Menschenhandel. Zudem bieten sie Unterstützung bei der Identifizierung von Betroffenen.

FÜR DIE *besondere Situation, die sich für Sie aufgrund Ihres beruflichen Umfeldes ergeben kann, sind die folgenden konkreten Schritte vorgesehen. Diese wurden von den jeweiligen Institutionen bzw. Organisationen festgelegt:*

FÜR REFERENT/INNEN DES BFA:

Ergeben sich im Zuge des Kontakts mit Asylsuchenden – bei Amtshandlungen beziehungsweise Einvernahmen – Hinweise auf Menschenhandel, ist das **Landeskriminalamt** des jeweiligen Bundeslandes oder das **Bundeskriminalamt** (siehe nachfolgende Liste) zu **verständigen**. Diese kontaktieren die entsprechende **Opferschutzeinrichtung**.

FÜR RICHTER/INNEN DES BVWG:

Ergeben sich im Zuge von Amtshandlungen Hinweise auf Menschenhandel, ist das **Landeskriminalamt** des jeweiligen Bundeslandes oder das **Bundeskriminalamt** (siehe nachfolgende Liste) zu **verständigen**. Diese kontaktieren die entsprechende **Opferschutzeinrichtung**.

FÜR MITARBEITER/INNEN DER BETREUUNGSSTELLEN:

Ergeben sich im Zuge des Kontakts mit Asylsuchenden – beim Erstaufnahmegespräch oder bei Betreuungsgesprächen – Hinweise auf Menschenhandel, ist **der Psychologe/ die Psychologin** vor Ort einzuschalten sowie die **Leitung der Betreuungsstelle** und die zuständige **Regionaldirektion des BFA** zu **verständigen**, die dann die weiteren Schritte setzen.

FÜR RECHTSBERATER/INNEN NACH DEM BFA-VERFAHRENSGESETZ¹

Ergeben sich im Zuge des Kontakts mit Asylsuchenden – z.B. bei Beratungsgesprächen – Hinweise auf Menschenhandel, ist eine **Opferschutzeinrichtung** bzw. das **Landeskriminalamt** des jeweiligen Bundeslandes oder das **Bundeskriminalamt** (siehe nachfolgende Liste) zu **verständigen**.

¹ Eine entsprechende Vorgangsweise wird für alle Rechtsberater/innen und auch Rechtsanwälte/innen empfohlen.

KONTAKTDATEN

BUNDESKRIMINALAMT UND LANDESKRIMINALÄMTER

In jedem Bundesland ist ein LKA EB 10 zum Fachbereich Menschenhandel/Prostitution eingerichtet. Die Meldung eines Verdachts findet über den LKA-Journaldienst statt.

Bundesweit | Bundeskriminalamt | Referat 3.4.1 | Menschenhandel und Prostitution

Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien

☎ 01/24 836/98 53 83 – Menschenhandels-Hotline im BK

✉ menschenhandel@bmi.gv.at und/oder humantrafficking@bmi.gv.at

LKA Burgenland | EB 10 | Menschenhandel

Neusiedler Straße 84/4, 7000 Eisenstadt

☎ 059 133/10/33 33 ✉ LPD-B-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Kärnten | EB 10 | Menschenhandel

Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

☎ 059 133/20/33 33 ✉ LPD-K-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Niederösterreich | EB 10 | Menschenhandel

Neue Herrengasse 15, 3100 St. Pölten

☎ 059 133/30/33 33 ✉ LPD-N-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Oberösterreich | EB 10 | Menschenhandel

Gruberstraße 35, 4021 Linz

☎ 059 133/40/33 33 ✉ LPD-O-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Salzburg | EB 10 | Menschenhandel

Alpenstraße 90, 5020 Salzburg

☎ 059 133/50/33 33 ✉ LPD-S-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Steiermark | EB 10 | Menschenhandel

Straßganger Straße 280, 8052 Graz

☎ 059 133/60/33 33 ✉ LPD-ST-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Tirol | EB 10 | Menschenhandel

Innrain 34, 6020 Innsbruck

☎ 059 133/70/33 33 ✉ LPD-T-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Vorarlberg | EB 10 | Menschenhandel

Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz

☎ 059 133/80/33 33 ✉ LPD-V-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Wien | EB 10 | Menschenhandel

Schottenring 7-9, 1010 Wien

☎ 01/31 31 0/33 750 ✉ LPD-W-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

OPFERSCHUTZEINRICHTUNGEN

BEI FRAUEN UND MÄDCHEN AB 15 JAHREN:

LEFÖ-IBF | Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

Lederergasse 35/12-13, 1080 Wien

☎ 01/79 69 298 ✉ ibf@lefoe.at

BEI MÄNNERN:

MEN – VIA | Unterstützung für Männer als Betroffene von Menschenhandel

Kundratstraße 3, 1100 Wien

☎ 0699/17 48 21 86 ✉ kfj.men@wienkav.at

BEI KINDERN IN WIEN:

Fachbereich Drehscheibe | Sozialpädagogische Einrichtung der MAG 11 (Stadt Wien)

Ruckergasse 40/1. Stock, 1120 Wien – Kontaktperson Karin Hirschl

☎ 01/40 00/90 982 oder 0676/81 18 90 982 ✉ drehscheibe@ma11.wien.gv.at

PROJEKTPARTNER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESAMT FÜR FREMDENWESEN UND ASYL



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT